

war somit nicht der Wiederaufstieg des Kalifats erreicht, sondern einzig die religiöse Überhöhung des seldschukischen Sultanats. Hatten die Kalifen ihr herrscherliches Recht aus der durch sie zu gewährleistenden Wahrung des Ergebnisses prophetischen Wirkens abgeleitet, so ging dieses Recht nun auf die Sultane über, während die Kalifen – unfähig, es selbst wahrzunehmen – zu dessen bloßem Übermittler herabsanken. Erst als sich Ende des 12. Jh. das seldschukische Reich auflöste, begann für die Abbasiden eine letzte Zeit politischer Macht, die freilich auf das Zweistromland beschränkt blieb. Doch außerhalb davon strebten neu emporgestiegene Herrscherhäuser weiterhin nach der abbasidischen Legitimation⁷.

Dieser von den Abbasiden geübten Praxis versuchte al-Mâwardî (gest. 1058) mit seiner Lehre vom Emirat der Usurpation und dessen nachträglicher Legitimierung die theoretische Rechtfertigung zu geben⁸. In der vielleicht bedeutendsten mittelalterlichen Abhandlung über den islamischen Staat, „Die Bestimmungen der Machtausübung und die in der göttlichen Ordnung verankerten Ämter“, deutete er die usurpierte Macht zu einer Herrschergewalt im Rahmen der gottgewollten Ordnung um: Der Usurpator tritt förmlich in einen Zustand der Loyalität gegenüber der gottgesetzten Ordnung ein, wodurch die schwere Sünde der Widersetzlichkeit gegen den Willen Gottes getilgt wird. Er herrscht nunmehr im Einklang mit der göttlichen Ordnung und hält seine Untertanen von Verstößen dagegen zurück. Sofern sie sich ihm widersetzen, ruft er sie zum Gehorsam Gott gegenüber – und nicht etwa nur der eigenen Person – auf. Wie er die islamische Gemeinde gegen innere Feinde zu schützen hat, so auch gegen äußere. Es sei eigens betont, daß diese Haltung al-Mâwardîs nicht als Billigung oder stillschweigende Duldung der Usurpation mißverstanden werden darf. Ihm ging es lediglich darum, an kalifischer Autorität zu retten, was zu retten war.

Warum diese langen Vorbemerkungen? Weil nur vor diesem politischen und geistesgeschichtlichen Hintergrund Saladins Aufstieg und spätere Handlungsweise angemessen erklärbar werden: Es ist der Akt der Usurpation, der Saladin wesentlich charakterisiert und seine Politik festlegt. Es ist die Usurpation, die in keinem Urteil über Saladin außer acht

⁷) Laoust (wie Anm. 5) S. 54 f., 87–92. Nagel (wie Anm. 5) S. 344 f., 421–428, 434 f.

⁸) Vgl. zu al-Mâwardî Gibb (wie Anm. 2) S. 151–165. Lambton (wie Anm. 2) S. 83–102. Laoust (wie Anm. 5) S. 11–92. Nagel (wie Anm. 5) S. 348–369. Rosenthal (wie Anm. 2) S. 27–37.